

**9. Nachtragssatzung vom 17. Dezember 2009
zur Satzung des Zweckverbandes Ostholstein
über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
und ihre Benutzung
vom 12.12.2001**

Aufgrund der §§ 4 und 17 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 57) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 01.06.1994 i.d.F. der 29. Nachtragssatzung vom 10.08.2009 sowie der §§ 1, 2, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H S. 27) in der jeweils geltenden Fassung und des § 31 des Landeswassergesetzes vom 06.01.2004 (GVOBl. S-H. S. 8) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 16.12.2009 folgende 9. Nachtragssatzung des Zweckverbandes Ostholstein über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung erlassen:

Artikel I

1. In § 10 Abs.2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung: „Jedes Grundstück muss in der Regel eine Anschlussleitung haben. Es darf in der Regel nicht über die Anschlussleitung eines anderen Grundstücks angeschlossen werden.“
2. § 17 Abs.1 Satz 2 wird die Zahl „250“ ersetzt durch die Zahl „500“.
3. In der Anlage 1 zur Satzung wird:
 - a. der Hochwert der Einleitungsstelle „Wenkendorf a.F.“ von „60.20.595“ geändert auf „60.42.595“,
 - b. die Einleitungsstelle Warnsdorf „Fuchsbergsiedlung“ inklusive Rechtswert, Hochwert, Gewässernahme und Gewässerordnung aus der Auflistung entfernt.

Artikel II

Diese 9. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt:
Timmendorfer Strand, den 17. Dezember 2009

Zweckverband Ostholstein

**gez. H. Suhren
Verbandsvorsteher**